

eine Spur hinterliess'. So erhalten wir glücklich die verlorene Quelle A*, denn die vorhandene Dreiteilung in B 3 passt eben nicht zu seinem System, und nun führt ihn sein logisches Beweisverfahren weiter zur Identifizierung der 'drei Bücher' der verlorenen Quelle A* mit seinen eigenen drei Abschnitten; sehr 'wahrscheinlich' waren auch die 'Bücher' in A* den drei Königen zugewiesen, 'da sie doch irgendwie überschrieben gewesen sein müssen'. 'Jedes der drei Bücher wird also in A* durch besondere Eingangs- und vielleicht auch Schlussworte als Werk eines der drei Gesetzgeber gekennzeichnet worden sein. Ferner waren wohl auch die drei Titel Chlodovechs (75—77), die dieser angeblich später ergehen liess, im Texte irgendwie als Nachträge zu den vorausgehenden Titeln 1—74 charakterisiert'. Bestimmt aber weiss er, dass A schliesslich aus jenen Anfangs- und Schlussnotizen bei den einzelnen Teilen den Epilog zusammengestellt habe. Es ist schmerzlich, einem Verf., der so viel Unbekanntes weiss, sagen zu müssen, dass nicht einmal die Stellung des 'Explicit' in A hinter der *Decretio Childeberti II.* zu seinen Phantasien stimmt, und müsste nicht eigentlich der Schreiber A den Childebert des Epilogs für den Childebert der vorhergehenden *Decretio*, also für Childebert II. gehalten haben??

Ein schwerer Irrtum war es, wenn man meinte, mit Hülfe des Epiloges zu einer tieferen Erkenntnis des Ursprungs der *Lex Salica* vordringen, sie zeitlich und örtlich durch ihn sicher 'verankern' zu können, vielmehr scheiden diese auf den irrigen Titelzahlen von A und der verkehrten Disposition von B 3 beruhenden Kombinationen als völlig wertlos für die wissenschaftliche Kritik aus. Das richtige Quellenverhältnis hatte, wie gesagt, bereits Waitz (S. 87) gemutmasst, und die umgekehrte Annahme war ein Rückschritt, der in das Verderben führen musste. Wie die Angaben des Epiloges mit den 99 Titeln des A-Textes nichts zu schaffen haben, so sind auch nicht die 99 Titel durch reformatorische Zusammenziehungen, bezüglich Streichungen auf die 65 resp. 67 Titel von B herabgesetzt, sondern die Sache verhält sich wiederum umgekehrt. Die neue Lehre, dass die *Lex Salica* kein Ganzes sei, dass sie teilweise von Chlodovech, teilweise von Childebert I. und Chlothar I. herrühre, beruht auf einem schweren Missverständnis des Epiloges, das nach den früheren Forschungen kaum noch zu entschuldigen ist, und muss durchaus abgelehnt werden.